

Die folgende Verordnung vom 9. September 2008 des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain wurde im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, S. 243 (Nr. 23/2008), veröffentlicht und ist am 4. November in Kraft getreten.

Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1)

Vom 9. September 2008

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans, Abschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 9. Mai 1985, GVBl S. 155, BayRS 230-1-24-U), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 9. September 2008 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 242), werden wie folgt geändert:

Die im Abschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ festgelegten normativen Vorgaben erhalten die Fassung der normativen Vorgaben der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die in der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ enthaltenen zeichnerisch verbindlichen Darstellungen „Bodenschätze“ erhalten die Fassung der zeichnerisch verbindlichen Darstellungen „Bodenschätze“ der Tekturkarte 2 zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ gemäß dem Anhang zur Anlage. Die in der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ enthaltenen Darstellungen „Rekultivierung für“, die sich auf die Rekultivierung der im Regionalplan in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1985 dargestellten Vorranggebiete beziehen, werden aufgehoben.

§ 2

Abstimmung mit der Wasserwirtschaft

Bei der im Rahmen der Fortschreibung des Kapitels Wasserwirtschaft noch ausstehenden Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung sind die im Abschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Bodenschätze erneut zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. November 2008 in Kraft.

Aschaffenburg, den 9. September 2008
Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

Dr. Reuter
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) vom 9. September 2008

**Regionalplan
Region Bayerischer Untermain (1)**

Normative Vorgaben

**Kapitel B IV
Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“**

B IV GEWERBLICHE WIRTSCHAFT

2 Sektorale Wirtschaftsstruktur

2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

2.1.1 G Die in der Region vorhandenen Bodenschätze sind möglichst gegenüber anderen raumbeanspruchenden Vorhaben langfristig zu sichern und zur Gewährleistung der Rohstoffversorgung der Wirtschaft bei Bedarf zu erschließen.

Z Hierzu werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze ausgewiesen, die sich nach der Tekturkarte 2 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" bestimmen, welche Bestandteil des Regionalplans ist (Anhang).

Z In Vorranggebieten soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen zukommen.

Z In Vorbehaltsgebieten soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen aus regionalplanerischer Sicht ein besonderes Gewicht zukommen.

2.1.1.1 Z Der Abbau von Sand und Kies soll schwerpunktmäßig konzentriert und entsprechend dem jeweiligen Bedarf stufenweise und bevorzugt in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorgenommen werden. Dauerhafte Eingriffe in den Waldbestand westlich und nördlich von Aschaffenburg sollen vermieden werden.

G Es ist von besonderer Bedeutung, dass bei allen Abbaumaßnahmen auf eine vollständige Ausbeute der Lagerstätte bis zur größtmöglichen Abbautiefe hingewirkt wird, soweit nicht gemäß wasserwirtschaftlicher Forderungen in Genehmigungsverfahren eine Beschränkung auf Trockenabbau zwingend erfolgen muss und soweit nicht wegen der angestrebten Folgefunktion eine Abbaubeschränkung als sinnvoll erachtet werden muss.

Z Als Vorranggebiete für Sand und/oder Kies werden folgende Gebiete ausgewiesen:

SD/KS1 „Nordwestlich Alzenau“	Alzenau, Lkr Aschaffenburg
SD/KS2 „Westlich Schönbusch“	Stadt Aschaffenburg
SD/KS3 „Östlich Ringheim“	Großostheim, Lkr Aschaffenburg
SD/KS4 „Südlich Kleinwallstadt“	Kleinwallstadt, Lkr Miltenberg
SD/KS5 „Südlich Röllfeld“	Klingenberg a. Main, Lkr Miltenberg
SD/KS6 „Südöstlich Großheubach“	Großheubach, Lkr Miltenberg

Z Als Vorbehaltsgebiete für Sand und/oder Kies werden folgende Gebiete ausgewiesen:

SD/KS7 „Südlich Dettingen“	Karlstein a. Main, Lkr Aschaffenburg
SD/KS8 „Nordwestlich Kleinostheim-Nord“	Kleinostheim, Lkr Aschaffenburg

SD/KS9 „Nordwestlich Kleinostheim-Süd“	Kleinostheim, Lkr Aschaffenburg
SD/KS10 „Südlich Kleinwallstadt“	Kleinwallstadt und Elsenfeld, Lkr Miltenberg
SD/KS11 „Nordöstlich Faulbach“	Faulbach, Lkr Miltenberg
SD/KS12 „Nordwestlich Alzenau“	Alzenau, Lkr Aschaffenburg

2.1.1.2 **Z** Als Vorranggebiete für Spezialton werden folgende Gebiete ausgewiesen:

ST1 „Östlich Klingenberg“	Klingenberg a. Main und Erlenbach a. Main, Lkr Miltenberg
ST2 „Östlich Alzenau“	Alzenau, Lkr Aschaffenburg
ST3 „Östlich Geiselbach“	Geiselbach, Lkr Aschaffenburg
ST4 „Nördlich Hösbach“	Hösbach, Lkr Aschaffenburg

Z Als Vorbehaltsgebiete für Spezialton werden folgende Gebiete ausgewiesen:

ST5 „Nordwestlich Kleinostheim-Nord“	Kleinostheim, Lkr Aschaffenburg
ST6 „Nordwestlich Kleinostheim-Süd“	Kleinostheim, Lkr Aschaffenburg
ST7 „Nördlich Huckelheim“	Geiselbach und Westerngrund, Lkr Aschaffenburg
ST8 „Nördlich Hösbach“	Hösbach, Lkr Aschaffenburg

2.1.1.3 **Z** Als Vorranggebiete für Buntsandstein werden folgende Gebiete ausgewiesen:

SS1 „Nördlich Großheubach“	Großheubach, Lkr Miltenberg
SS2 „Nördlich Miltenberg/Bürgstadt-Nord“	Collenberg, Lkr Miltenberg
SS3 „Nördlich Miltenberg/Bürgstadt-Mitte“	Bürgstadt und Großheubach, Lkr Miltenberg
SS4 „Nördlich Miltenberg/Bürgstadt-Süd“	Bürgstadt, Großheubach und Miltenberg, Lkr Miltenberg
SS5 „Nordwestlich Kirschfurt“	Collenberg, Lkr Miltenberg
SS6 „Westlich Dorfprozelten“	Dorfprozelten, Lkr Miltenberg

SS7 „Südlich Miltenberg“
Miltenberg,
Lkr Miltenberg

SS8 „Östlich Eichenbühl“
Eichenbühl,
Lkr Miltenberg

Z Als Vorbehaltsgebiete für Buntsandstein werden folgende Gebiete ausgewiesen:

SS9 „Östlich Röllfeld“
Klingenberg a. Main,
Lkr Miltenberg

SS10 „Nördlich Miltenberg/Bürgstadt“,
Bürgstadt, Collenberg und Großheubach,
Lkr Miltenberg

SS11 „Nordwestlich Kirschfurt“
Collenberg,
Lkr Miltenberg

SS12 „Nördlich Fechenbach“
Collenberg,
Lkr Miltenberg

SS13 „Südlich Miltenberg“
Miltenberg,
Lkr Miltenberg

SS14 „Westlich Schippach“
Miltenberg,
Lkr Miltenberg

SS15 „Östlich Neudorf“
Amorbach,
Lkr Miltenberg

SS16 „Westlich Umpfenbach“
Eichenbühl,
Lkr Miltenberg

SS17 „Westlich Klotzenhof“
Großheubach,
Lkr Miltenberg

2.1.1.4 **Z** Als Vorranggebiete für Kristallin (Quarzporphyr, Gneis) werden folgende Gebiete ausgewiesen:

QP1 „Nördlich Sailauf“
Sailauf,
Lkr Aschaffenburg

GN1 „Westlich Haibach“
Haibach,
Lkr Aschaffenburg

Z Als Vorbehaltsgebiete für Kristallin (Diorit) werden folgende Gebiete ausgewiesen:

DI1 „Südlich Hain“
Laufach,
Lkr Aschaffenburg

DI2 „Östlich Keilberg“
Bessenbach und Waldaschaff,

2.1.1.5 **Z** Als Vorranggebiete für Zechstein (Dolomit) werden folgende Gebiete ausgewiesen:

DO1 „Östlich Rottenberg“
Hösbach,
Lkr Aschaffenburg

DO2 „Nordwestlich Eichenberg“
Sommerkahl und Sailauf,
Lkr Aschaffenburg

DO3 „Nordwestlich Rottenberg“
Hösbach,
Lkr Aschaffenburg

- 2.1.2 **G** Es ist anzustreben, dass außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete überörtlich raumbedeutsame Maßnahmen zur Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Abbaustätten in der Regel raumordnerisch überprüft werden. Begrenzte Erweiterungen im Anschluss an vorhandene Abbaustätten zur Erhaltung bestehender Betriebe sind vor allem unter dem Gesichtspunkt einer endgültigen Ausgestaltung und Rekultivierung von besonderer Bedeutung.
- 2.1.3 **Z** Bei allen Abbaumaßnahmen sollen die Gestaltung der Abbaustätte und ihre Einbindung in die Landschaft auf der Grundlage eines Landschafts- bzw. Gestaltungsplanes Zug um Zug mit dem fortschreitenden Abbau vorgenommen werden.
- 2.1.3.1 **Z** Bei Abbaumaßnahmen in den Vorranggebieten sollen dabei nachstehende Folgefunktionen angestrebt werden:

Biotopentwicklung in den Vorranggebieten

- für Sand und Kies SD/KS3 „Östlich Ringheim“, SD/KS4 „Südlich Kleinwallstadt“,
- für Spezialton ST1 „Östlich Klingenberg“, ST2 „Östlich Alzenau“,
- für Buntsandstein SS2 „Nördlich Miltenberg/Bürgstadt-Nord“, SS3 „Nördlich Miltenberg/Bürgstadt-Mitte“, SS4 „Nördlich Miltenberg/Bürgstadt-Süd“, SS6 „Westlich Dorfprozelten“,
- für Kristallin (Gneis) GN1 „Westlich Haibach“

Biotopentwicklung und Erholung in den Vorranggebieten

- für Sand und Kies SD/KS2 „Westlich Schönbusch“,
- für Zechstein (Dolomit) DO4 „Südwestlich Rottenberg“,

Biotopentwicklung und Forstwirtschaft in den Vorranggebieten

- für Buntsandstein SS1 „Nördlich Großheubach“, SS5 „Nordwestlich Kirschfurt“, SS8 „Östlich Eichenbühl“,
- für Kristallin (Quarzporphyr) QP1 „Nördlich Sailauf“,
- für Zechstein (Dolomit) DO1 „Östlich Rottenberg“,

Biotopentwicklung und Landwirtschaft in den Vorranggebieten

- für Zechstein (Dolomit) DO2 „Nordwestlich Eichenberg“, DO3 „Nordwestlich Rottenberg“,

Forstwirtschaft und/oder Landwirtschaft in den Vorranggebieten

- für Sand und Kies SD/KS5 „Südlich Röllfeld“, SD/KS6 „Südöstlich Großheubach“,
- für Spezialton ST3 „Östlich Geiselbach“, ST4 „Nördlich Hösbach“,
- für Buntsandstein SS7 „Südlich Miltenberg“.

2.1.3.2 Z Bei Abbaumaßnahmen in Vorbehaltsgebieten sollen für folgende Vorbehaltsgebiete nachstehende Folgefunktionen angestrebt werden:

Biotopentwicklung in den Vorbehaltsgebieten

- für Sand und Kies SD/KS11 „Nordöstlich Faulbach“,
- für Spezialton ST7 „Nördlich Huckelheim“,
- für Buntsandstein SS9 „Östlich Röllfeld“,

Biotopentwicklung und Forstwirtschaft in den Vorbehaltsgebieten

- für Sand und Kies SD/KS12 „Nordwestlich Alzenau“,
- für Kristallin DI1 „Südlich Hain“, DI2 „Östlich Keilberg“,
- für Buntsandstein SS10 „Nördlich Miltenberg/Bürgstadt“, SS16 „Westlich Umpfenbach“, SS17 „Westlich Klotzenhof“,

Biotopentwicklung und Landwirtschaft in dem Vorbehaltsgebiet

- für Spezialton ST8 „Nördlich Hösbach“.

Redaktionelle Hinweise:

Hier endet die Anlage zu § 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain vom 9. September 2008. Die in der Verordnung als Anhang zur Anlage bezeichnete Tekturkarte 2 zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ finden Sie separat als Download.

Der Regionalplan besteht aus den in der „Anlage zu § 1“ enthaltenen normativen Vorgaben (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) und ihren Begründungen. Da die Begründungen zwar nicht Bestandteil der „Anlage zu § 1“ sind, gleichwohl aber der Interpretation und dem Verständnis der normativen Vorgaben dienen, werden sie der Vollständigkeit halber nachstehend wiedergegeben.

**Regionalplan
Region Bayerischer Untermain (1)**

Kapitel B IV

Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“

Begründung

Zu 2 **Sektorale Wirtschaftsstruktur**

Zu 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

Zu 2.1.1 In der Region sind die im Maintal vorhandenen Sand- und Kiesvorkommen von besonderer Bedeutung. Weiterhin treten dem Bergrecht unterliegende Lagerstättenvorkommen an Braunkohle, Kupfer- und Silberfahlerz, Schwerspat und Spezialton auf. Im Übrigen sind einige Vorkommen an Natursteinen (Buntsandstein, Kalk, Kristallin) und Ton/Lehm bedeutsam.

Zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs der Wirtschaft an Rohstoffen ist eine langfristige Sicherung der volkswirtschaftlich wichtigen Bodenschätze gegenüber anderen raumbeanspruchenden Vorhaben erforderlich. Bei der Ausweisung von Flächen zur Rohstoffsicherung, insbesondere für die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegenden Mineralien, wurden ausgehend von den derzeitigen Abbaustätten auch die zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklungen und bergbaulichen Planungen berücksichtigt. Infolge des technischen Fortschritts einerseits und der nicht voraussehbaren weltweiten politischen Veränderungen andererseits können sich die wirtschaftlichen Grundlagen und die Abbauwürdigkeitsgrenzen relativ schnell verändern. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Region bisher nicht mit der für eine einigermaßen gesicherte Planung notwendigen Engmaschigkeit nach Bodenschätzen untersucht wurde. Die Aussagen im Regionalplan beziehen sich deshalb lediglich auf Lagerstätten, deren Qualität und Umfang soweit bekannt sind, dass wenigstens eine annähernd grobe Abschätzung der künftigen wirtschaftlichen Gegebenheiten möglich ist. Es wurden jeweils nur bedeutendere Lagerstätten in den Regionalplan aufgenommen. Die übrigen Lagerstätten sind als nachrangige Rohstoffflächen einzustufen, in denen ein Abbau nach Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen grundsätzlich ebenfalls möglich ist.

Zur Sicherung der Bodenschätze werden in der Tekturkarte 2 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Maßstab 1 : 100.000 bestimmt. In Vorranggebieten sollen aus regionalplanerischer Sicht andere Nutzungsansprüche gegenüber der Gewinnung von Bodenschätzen zurücktreten. Es werden einerseits Betriebsflächen ausgewiesen, die der Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs dienen, andererseits Vorkommen an Bodenschätzen von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, deren spätere Gewinnbarkeit im öffentlichen Interesse steht und bereits jetzt gesichert werden muss.

Als Vorbehaltsgebiete werden meist größere, zusammenhängende Rohstoffgebiete ausgewiesen, in denen aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht beizumessen ist. Hierbei handelt es sich um Gebiete, in denen Bodenschätze von volkswirtschaftlichem Interesse enthalten sind, die für die Versorgung der Wirtschaft mit Rohstoffen, die Erhaltung von Arbeitsplätzen und die regionale oder örtliche Wirtschaftsstruktur von Bedeutung sind. Im Gegensatz zu Vorranggebieten wird in der Regel für überörtlich raumbedeutsame Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen in Vorbehaltsgebieten eine raumordnerische Überprüfung erforderlich sein.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden mit verschiedenen anderen Nutzungsansprüchen abgestimmt, insbesondere auch mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dabei wurde davon ausgegangen, dass eine Überschneidung der in der Tekturkarte 2 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ bestimmten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Bodenschätze mit den in der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ dargestellten Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten einschließlich dem Landschaftsschutzgebiet in den Naturparks grundsätzlich ausgeschlossen ist. Ausnahmen sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich, wenn der Abbau von Bodenschätzen mit dem speziellen Schutzzweck vereinbar ist. Diese Ausnahmen werden gesondert begründet. Für die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurde eine Verträglichkeitsprüfung der „Natura 2000“-Gebiete vorgenommen. Die bei „Natura 2000“-Gebieten zu beachtende Summationsregel kann dazu führen, dass auch die Ausweisung eines Vorranggebiets keine Planungssicherheit mehr gewährt, wenn in der Fol-

gezeit das ursprünglich vorhandene Eingriffspotenzial durch andere Projekte oder Pläne vermindert oder ausgeschöpft wird. Darauf wird vorsorglich hingewiesen.

Zu 2.1.1.1 Die im Verhältnis zum Bedarf nur noch in relativ geringem Umfang zur Verfügung stehenden abbaubaren Lagerstätten an Sand und Kies und die durch einen bisher oftmals ungeordneten Abbau entstandenen, teilweise erheblichen Landschaftsschäden im Maintal lassen eine Ordnung und schwerpunktmäßige Konzentration des Abbaus dieser Bodenschätze vordringlich werden. Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist dabei gemäß A II 1.2 zu beachten, dass weitere Eingriffe in den Waldbestand westlich und nördlich von Aschaffenburg vermieden werden sollen.

Die Vorkommen an Sand und Kies in der Region erstrecken sich auf das gesamte Maintal. Es gibt jedoch nur vier zusammenhängende Bereiche mit einer Mächtigkeit von über 15 m. Sie liegen in ihrer größten Ausdehnung im Raum Großostheim/Niedernberg/Großwallstadt, im Übrigen in den Räumen Alzenau/Kahl a. Main/Karlstein a. Main und Eisenfeld/Erlenbach a. Main sowie Miltenberg/Großheubach. Da der Abbau auf die qualitativ besseren und mächtigeren Lagerstätten konzentriert werden soll, um den Flächenbedarf möglichst niedrig zu halten, werden diese Gebiete soweit wie möglich als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Mit der Fortschreibung mussten einige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aufgegeben werden, weil ihre Lagerstätten inzwischen ausgeschöpft sind, oder weil sie wegen entgegenstehender Belange nicht mehr aufrechterhalten werden konnten. Es bleibt damit nur noch auf einem relativ kleinen Teil dieser mächtigen Lagerstätten ein Abbau möglich. Mit der Fortschreibung wird in Einzelfällen ein Vorbehaltsgebiet zum Vorranggebiet aufgestuft, was einen gewissen Ersatz für die gleichzeitig wegfallenden Gebiete bedeutet. Auch in den verbleibenden Gebieten stehen oftmals konkurrierende Nutzungsansprüche, wie die Siedlungsentwicklung der Gemeinden, Verkehrsplanungen, Wasserschutz, Landschaftsschutz oder die Ausweisung von Bannwald, einem Abbau völlig entgegen oder lassen ihn lediglich unter erheblichen Einschränkungen zum Zuge kommen. Längerfristig bleibt die Eigenversorgung der Region mit Sand und Kies gefährdet. Zur Deckung des überregionalen Bedarfs im Ballungsraum Rhein-Main wird die Region auf Dauer ohnedies nicht mehr beitragen können. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass im Maintal zwischen Aschaffenburg und Kahl a. Main aufgrund der Einwendungen von Gemeinden oder Vertretern anderer Nutzungsansprüche über die genehmigten Abbaugebiete hinaus kaum neue Vorranggebiete für die Gewinnung von Sand und Kies ausgewiesen werden. Andererseits sind die Möglichkeiten zur Substituierung bzw. Streckung der Kiesvorräte durch gebrochenes Festgestein in der Region beschränkt. Im kristallinen Spessart kommen nur einige wenige Bereiche für die Gewinnung von Festgestein guter Qualität in Frage. Diese sind wiederum durch andere Nutzungen stark beansprucht und einem Abbau kaum zugänglich. Eine ursprünglich ins Auge gefasste Nutzung von Buntsandstein als Ersatz von Sand und Kies kommt nach inzwischen durchgeführten Untersuchungen allenfalls sehr eingeschränkt in Betracht.

Zur Deckung des regionalen Bedarfs werden als Vorranggebiete für Sand und Kies vor allem größere Abbaugebiete ausgewiesen, falls die Ausbeute nicht schon weitgehend abgeschlossen ist. Bei der Beurteilung der Vorranggebiete ist zu beachten, dass die zeichnerische Darstellung einzelner, kleinerer Abbaustätten mit überwiegend örtlicher Bedeutung im Kartenmaßstab 1 : 100.000 nicht möglich ist. Der weitere Abbau auf diesen Flächen einschließlich begrenzter Erweiterungen soll entsprechend dem Ziel 2.1.2 auch weiterhin zulässig sein. Dies gilt insbesondere für die rechtsmainischen Abbaustätten zwischen Erlenbach a. Main und Aschaffenburg.

- Nordwestlich der Stadt Alzenau sind große Sandvorkommen guter Qualität vorhanden, die langfristig ausschließlich für den Trockenabbau gesichert werden sollen, vor allem für die Deckung des Bedarfs eines ansässigen Industriebetriebes. Aufbauend auf früheren Vorgaben des Regionalplans wird deshalb der Teil des Vorkommens, für den bereits Abbaugenehmigungen ergangen sind, als Vorranggebiet SD/KS1 ausgewiesen. Durch die Festlegung der Folgefunktion „Biotopentwicklung und Forstwirtschaft“ sowie die Vorgabe eines Trockenabbaus im Abbaugenehmigungsverfahren kann den in diesem Gebiet berührten Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Wasserwirtschaft sowie der Forstwirtschaft adäquat Rechnung getragen werden.

- Das bisherige Vorbehaltsgebiet „Westlich Schönbusch“ auf der Gemarkung der Stadt Aschaffenburg wird wegen seiner Nachbarschaft zu einem Wasserschutzgebiet und zum Park Schönbusch etwas nach Norden verschoben und zum Vorranggebiet SD/KS2 aufgestuft. Die Aufstufung erfolgt angesichts der eingetretenen angespannten Versorgungslage bei Sand und Kies.
- Bei dem Vorranggebiet SD/KS3 „Östlich Ringheim“ in der Marktgemeinde Großostheim handelt es sich um ein vorhandenes Abbaugelände. Hier stießen die gegensätzlichen Belange der Wasserwirtschaft und der Rohstoffgewinnung zunächst kompromisslos aufeinander. Unter Gesamtabwägungsgesichtspunkten wird das benachbarte Vorbehaltsgebiet aufgegeben, aber das Vorranggebiet beibehalten. Aufgrund der Überlagerung mit der Schutzzone III b des Wasserschutzgebiets der Stadt Aschaffenburg ist dort eine Ausnahmeregelung für den Abbau getroffen worden. Auch die Änderung der bisherigen Folgefunktion „Landwirtschaft und/oder Forstwirtschaft“ in „Biotopentwicklung“ kommt dem wasserwirtschaftlichen Belang entgegen.
- Das Vorranggebiet SD/KS5 im OT Röllfeld der Stadt Klingenberg a. Main wird als Erweiterungsfläche für das vorhandene Abbaugelände benötigt und beibehalten. Es ist um bereits ausgebeutete Teile verkleinert.
- Bei dem Vorranggebiet SD/KS6 in der Marktgemeinde Großheubach handelt es sich um ein vorhandenes Abbaugelände innerhalb eines regionalen Grünzugs. Es wurde geringfügig um einen Teil des benachbarten Vorbehaltsgebiets erweitert. Dafür wird das Vorbehaltsgebiet aufgegeben. Der weiteren Siedlungsentwicklung der Marktgemeinde Großheubach wurde durch eine geänderte Abgrenzung Rechnung getragen.

Die beantragten weiteren Vorranggebiete für Sand und Kies können wegen der Einwendungen der Planungsträger für andere Nutzungsansprüche mit folgender Ausnahme nicht ausgewiesen werden: Lediglich das vom Bayer. Industrieverband Steine und Erden e. V. vorgeschlagene Vorranggebiet in der Marktgemeinde Kleinwallstadt wird - angepasst an das dort inzwischen durchgeführte Raumordnungsverfahren - als Vorranggebiet SD/KS4 bestimmt.

Als Vorbehaltsgebiete werden weitere mögliche Abbaugelände ausgewiesen, die in Abstimmung mit erkennbaren anderen Nutzungsansprüchen unter Berücksichtigung der vorhandenen Verarbeitungsbetriebe sowie der Transportverbindungen zu den Zentren des Bedarfs ausgewählt wurden. Allerdings soll bei diesen Gebieten in der Regel erst in einer raumordnerischen Überprüfung unter Abwägung aller konkurrierenden Nutzungen geklärt werden, auf welchen Teilflächen und unter welchen Auflagen tatsächlich ein Abbau durchgeführt werden kann.

- Das Vorbehaltsgebiet SD/KS7 im OT Dettingen der Gemeinde Karlstein a. Main dient als Reservefläche für die Deckung des Bedarfs im nordöstlichen Landkreis Aschaffenburg. Gleiches gilt für die sich hieran anschließenden beiden Gebiete für Spezialton in der Gemeinde Kleinostheim, die von einer Sand- und Kiesschicht überlagert sind und deshalb jetzt zusätzlich als Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies SD/KS8 und SD/KS9 übernommen sind.
- Zur Deckung des längerfristigen Bedarfs vor allem im mittleren und südlichen Teil der Region sowie zur Erhaltung der dort ansässigen Abbaubetriebe wird in den Marktgemeinden Kleinwallstadt und Elsenfeld das Vorbehaltsgebiet SD/KS10 ausgewiesen, das wegen anderer konkurrierender Nutzungen etwas verkleinert übernommen wurde. Ein Teil davon wurde mit der Fortschreibung zum Vorranggebiet SD/KS4 aufgestuft.
- Das Vorbehaltsgebiet SD/KS11 in der Gemeinde Faulbach wird ebenfalls als Reservefläche zur Deckung des langfristigen Bedarfs im Süden der Region für erforderlich gehalten und daher beibehalten, zumal von Seiten der Wasserwirtschaft keine Einwendungen gegen einen Abbau in diesem Gebiet geltend gemacht werden. Andererseits handelt es sich um einen landschaftlich empfindlichen Bereich, so dass von Seiten der Naturschutzbehörden einem Abbau lediglich unter Bedenken und Ein-

schränkungen zugestimmt werden könnte. Das Gebiet wurde deshalb ausnahmsweise einerseits als Vorbehaltsgebiet für Sand und Kies im Regionalplan, andererseits als Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Spessart in der Naturparkverordnung und als landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan ausgewiesen. Wegen dieser Überlagerung ist für das Vorbehaltsgebiet SD/KS11 „Biotopentwicklung“ als Folgefunktion festgelegt.

- Im Rahmen der großen Sandvorkommen guter Qualität nordwestlich der Stadt Alzenau wird unmittelbar anschließend an das Vorranggebiet SD/KS1 das Vorbehaltsgebiet SD/KS12 ausgewiesen. Die ursprüngliche Absicht, dieses Areal als Vorranggebiet auszuweisen, scheiterte an naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekten. Die Bewertung dieser Gesichtspunkte lässt im Ergebnis jedoch immerhin die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets zu. Den betroffenen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den ebenfalls berührten Belangen der Forstwirtschaft und der Wasserwirtschaft wird hier in besonderer Weise dadurch Rechnung getragen, dass für dieses Vorbehaltsgebiet ausnahmsweise eine Folgefunktion festgelegt wird, nämlich „Biotopentwicklung und Forstwirtschaft“.

Es ist zu berücksichtigen, dass gegenwärtig ein Teil des gewonnenen Materials in das hessische Rhein-Main-Gebiet geliefert wird, dass aber andererseits auch teilweise vor allem der örtliche Bedarf außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in kleineren Abbaustätten gedeckt wird. Nach Angaben des Bayer. Industrieverbandes Steine und Erden e. V. werden in der Region jährlich etwa 3 Mio. m³, das sind 5 Mio. t, abgebaut. Bei einer durchschnittlichen Tiefe von etwa 10 m entspricht dies einem jährlichen Flächenbedarf von rd. 30 ha. Zur Einschränkung notwendiger Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt sowie zur Schonung des Landschaftsbildes sollte der Abbau bevorzugt auf die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert und entsprechend dem jeweiligen Bedarf räumlich und zeitlich gestaffelt werden. Allgemein soll dabei nach Möglichkeit eine optimale Ausbeute der Lagerstätten angestrebt werden, insbesondere wenn Grundwasser freigelegt wird. Soweit es aus hydrologischen, ökologischen und landschaftsgestalterischen Gründen möglich ist, sollen große, wenig gegliederte Baggerseen entstehen, da bei einem vermehrten Anteil an Böschungen die Lagerstätte nur ungenügend ausgenutzt wird. Die genaue Abgrenzung der Abbauflächen bleibt jedoch den jeweiligen Wasserrechtsverfahren vorbehalten, die durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten keinesfalls ersetzt werden. Wenn aus Gründen des Landschaftsbildes eine Gliederung großer Flächen für erforderlich gehalten wird, sollte hierfür nach Möglichkeit der anfallende Abraum verwendet werden. Im Übrigen sollte auch durch einen entsprechenden maschinellen Einsatz gewährleistet sein, dass die Lagerstätte in ihrer vollen Mächtigkeit bis zur Unterlage abgebaut werden kann. Ausnahmen von diesem Grundsatz ergeben sich vor allem dann, wenn aus Gründen des Grundwasserschutzes lediglich eine Trockenbaggerung durchgeführt werden kann, oder wenn wegen der angestrebten Folgefunktion eine ausnahmsweise Abbaubeschränkung sinnvoll wäre.

- Zu 2.1.1.2 Bei den Spezialtonvorkommen im Raum Erlenbach a. Main/Klingenberg a. Main handelt es sich um hochwertige Qualität, die wegen ihrer vor allem zur Herstellung von Schmelztiegeln und Bleistiften hervorragenden Eigenschaften weltbekannt sind. Mit einer Erweiterung des Abbaus kann gerechnet werden. Aufgrund neuer Kenntnisse über die Lagerstätte wurde das bisherige Vorranggebiet mit dem Vorbehaltsgebiet zusammengefasst und als Vorranggebiet ST1 „Östlich Klingenberg“ neu abgegrenzt. Dagegen konnte das Vorrang- und Vorbehaltsgebiet im OT Schippach der Marktgemeinde Eisenfeld gestrichen werden. Von besonderer Bedeutung ist auch ein Tonvorkommen in der Gemeinde Kleinostheim, das feuerfeste Tone enthält. Dieses Vorkommen, das als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wird, stellt eine wesentliche Rohstoffreserve für ein in Europa führendes Feuerfestunternehmen mit einem hohen Bedarf an feuerfesten Tönen dar. Es wird von Sand und Kies überlagert. Wegen einer querenden Autobahn und einer dort befindlichen Ausgleichs- und Ersatzfläche ist das Gebiet als ST5 und ST6 zweigeteilt. Demgegenüber werden die Tonvorkommen im Raum Alzenau/Kahl a. Main/Karlstein a. Main lediglich als nachrangige Rohstoffflächen eingestuft, die im Regionalplan nicht gebietsmäßig dargestellt werden.

Für die wenigen noch betriebenen Ziegelwerke bilden Lockergesteine verschiedenen geologischen Ursprungs die Rohstoffbasis, insbesondere Löss und Lösslehm. Daneben werden altpleistozäne Tone, Kristallinersatz und Zechsteinton abgebaut und den Ziegelmassen zugeschlagen. In der Umgebung der Betriebe liegen weitere, jedoch nicht großräumige Vorkommen. Weil sie Grundlage sind für die hier ansässige Ziegelindustrie, werden die hierfür ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete durch die Fortschreibung beibehalten, in ihrer Abgrenzung teilweise aktualisiert und gemäß Antrag künftig ebenfalls als Spezialtone bezeichnet. Nördlich Hösbach wird das neue Vorbehaltsgebiet ST8 ausgewiesen. Es wird überlagert durch das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Spessart und durch das landschaftliche Vorbehaltsgebiet. Gleiches gilt für das vergrößerte Vorbehaltsgebiet ST7 „Östlich Huckelheim“. Für beide Gebiete wurde daher „Biotopentwicklung“ als geeignete Folgefunktion festgelegt; zum Schutz der Flachlandmähwiesen als Teil der „Natura 2000“-Gebiete wurde die „Biotopentwicklung“ für das Vorbehaltsgebiet ST8 „Nördlich Hösbach“ noch ergänzt um die Folgefunktion „Landwirtschaft“.

Zu 2.1.1.3 Im Gegensatz zu früher beschränkt sich der Abbau von Buntsandstein gegenwärtig auf den Raum um Miltenberg, in dem an den Steilhängen des Maintals und seiner Nebentäler der Sandstein vorzüglich aufgeschlossen ist. Dieser „Miltenberger Sandstein“ hat bisher als Boden- und Treppenbelag, für Fensterbänke, Fassadenplatten, Quader für Stützmauerverblendungen und verschiedene Steinmetz- und Bildhauerarbeiten, also nicht als Massenrohstoff, Verwendung gefunden. Da von diesem Material in der gesamten Region jährlich nur wenige tausend Kubikmeter benötigt werden, kann durch die Ausweisung relativ begrenzter Vorrang- und Vorbehaltsgebiete meist in Verbindung mit bestehenden Brüchen eine langfristige Sicherung des Abbaus gewährleistet werden.

Die Fortschreibung behält die bisherigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Wesentlichen bei. Auch wurde bei ihr darauf geachtet, dass die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Buntsandstein mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Ausweisung der beiden Naturparke Spessart und Bayer. Odenwald abgestimmt und grundsätzlich außerhalb der Landschaftsschutzgebiete liegen. Lediglich in einigen Ausnahmefällen, wenn der Schutzzweck mit dem Abbau von Buntsandstein als vereinbar angesehen wird (Schutz der Wanderfalken in den Steinbrüchen nördlich Miltenberg/Bürgstadt sowie westlich Dorfprozelten) oder Zeitpunkt und Umfang eines späteren Abbaus noch zu unbestimmt sind (östlich Umpfenbach), werden Rohstoffsicherungsgebiete in dem Landschaftsschutzgebiet in den Naturparken und damit im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Gemäß der vorgenommenen Verträglichkeitsprüfung bei „Natura 2000“-Gebieten wurde festgestellt, dass in Bezug auf die Vogelarten Uhu und Wanderfalke durch die Abbautätigkeit potenzielle Habitate für sie geschaffen werden. Mit einem Abbau sind daher ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen verbunden, wenn folgende Auflagen eingehalten werden: Es ist ein Pufferstreifen von 50 m zwischen SPA-Gebiet und Abbaufäche einzuhalten, Niststandorte dürfen nicht beeinträchtigt werden, Störungen während der Brutzeit sind zu vermeiden, als Folgefunktion ist „Biotopentwicklung“, ggf. ergänzt durch „Forstwirtschaft“, vorgesehen.

Aufbauend auf früheren Vorgaben des Regionalplans wird das Vorranggebiet „Östlich Eichenbühl“ SS8 ausgewiesen. Es überlagert sich teilweise mit einem Fauna-Flora-Habitat, das v. a. dem Schutz der Gelbbauchunke dient. Nachdem die Gelbbauchunke von einer Abbautätigkeit eher profitiert, ergibt sich kein Widerspruch im Hinblick auf die Abbaute Interessen. Im dortigen Standortbereich außerdem vorhandene Flachlandmähwiesen vertragen sich allerdings nicht mit einer Abbautätigkeit; daher waren bei der Abgrenzung des Vorranggebiets SS8 diese Flächen auszusparen. Unabhängig davon ist in diesem Bereich ein Abbau nur möglich, soweit dafür Abbaugenehmigungen in der Bestandsschutzliste des StMUVG aufgeführt sind. Für Genehmigungen, die vor dem 01.10.2005 bestandkräftig wurden, greift die Bestandsschutzregel. Im Detail wird im Übrigen auf die zugehörige Begründungskarte verwiesen.

Dagegen musste das Vorranggebiet „Westlich Klotzenhof“ wegen einer Wasserschutzgebietsausweisung zum Vorbehaltsgebiet SS17 abgestuft werden, weil sich beide Gebiete überlagern. Auch bei den Vorbehaltsgebieten SS9 „Östlich Röllfeld“, SS10 „Nördlich Miltenberg/Bürgstadt“ und SS16 „Westlich Umpfenbach“ tritt eine Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet in den Naturparken und dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, bei letzterem auch mit einem „Natura 2000“-Gebiet, auf. Deshalb ist für diese Vorbehaltsgebiete eine jeweils geeignete Folgefunktion festgelegt.

Zu 2.1.1.4 Die Abbautätigkeit im kristallinen Grundgebirge ist in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Gegenwärtig werden nur noch einige kleinere Abbaustellen gewerblich betrieben. Es handelt sich dabei vor allem um die Gewinnung von Quarzporphyr bei Sailauf, von Gneis bei Haibach sowie von Diorit bei Bessenbach. Der Quarzporphyr von Sailauf stellt einen regional bedeutsamen Rohstoff (Hartgestein) dar. Hier wurde erst in jüngster Zeit ein neuer Abbau-Abschnitt eröffnet, der in den folgenden Jahren ausgeweitet wird. Wegen der Überlagerung der Vorbehaltsgebiete D11 „Südlich Hain“ und D12 „Östlich Keilberg“ mit dem Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Spessart und mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet sind dort geeignete Folgefunktionen festgelegt.

Zu 2.1.1.5 Die dolomitischen Kalke des Zechsteins, die nur noch an einer Stelle beim OT Rottenberg der Gemeinde Hösbach gewonnen werden, stellen dort die Rohstoffbasis für eine Kalkbrennerei dar. Die dolomitischen Kalke des Zechsteins dienen als Naturkalk für die Landwirtschaft, für den ökologischen Landbau, für ökologische Hygieneprodukte (Stall und Tier) sowie als Rohstoffe für Stahlindustrie und Tiefbau (Bodenstabilisierung). Wegen der infolge seines Magnesiumgehalts hohen Bedeutsamkeit dieses seltenen Vorkommens werden die bisherigen Vorbehaltsgebiete zu Vorranggebieten aufgestuft und teilweise neu abgegrenzt, um Überlagerungen mit konkurrierenden Belangen zu vermeiden. Zwar bleibt es bei der teilweisen Überlagerung des Vorranggebiets DO4 „Südwestlich Rottenberg“ mit einem Wasserschutzgebiet, doch haben dort zuvor durchgeführte Untersuchungen ausnahmsweise die Verträglichkeit beider Schutzregime konstatiert.

Zu 2.1.2 Im Regionalplan werden Rohstoffsicherungsgebiete grundsätzlich zur Deckung des regionalen Bedarfs ausgewiesen. Obwohl der Abbau in Zukunft bevorzugt auf diesen Gebieten betrieben werden soll, wird die Gewinnung von Bodenschätzen, insbesondere für den örtlichen Bedarf, jedoch auch außerhalb dieser Gebiete zulässig sein. Dies gilt nicht nur für Abrundungen und begrenzte Erweiterungen vorhandener Abbaustätten, bei denen der Gesichtspunkt der endgültigen Ausgestaltung und Rekultivierung oder Renaturierung der Abbauflächen besonders berücksichtigt werden soll. Bei einem überörtlich raumbedeutsamen Abbau außerhalb der Vorranggebiete ist unter den Voraussetzungen des Art. 21 Bayerisches Landesplanungsgesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) eine raumordnerische Überprüfung durchzuführen. Bereits genehmigte Abbaustätten bzw. Vorhaben werden durch die Ziele des Regionalplans ohnedies nicht berührt.

Den im Raum Westerngrund/Schöllkrippen/Sailauf vorhandenen Kupferlagerstätten sind in weiten Bereichen Buntmetalle eingelagert, die auch Silber, Bleierz, Zinkblende und Arsenkies enthalten und dadurch den Wert der Vorkommen erhöhen. Die bisher nachgewiesenen Erzmengen sind zwar nicht unerheblich. Doch werden sie ebenso wie die gleichfalls vorhandenen Vorkommen an Eisen- und Manganerzen nicht mehr als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen, da die Lage auf dem Weltmarkt auf absehbare Zeit keine bergmännischen Tätigkeiten in diesem Bereich erwarten lässt. Das gesamte Gebiet des Spessarts und Vorspessarts in der Region wird von sieben Schwespat führenden Gang-

zügen durchzogen, die weder in ihrer gesamten streichenden Länge noch zur Teufe hin auch nur einigermaßen gründlich untersucht worden sind. Der bis vor wenigen Jahren betriebene Abbau in mehreren Bergwerksbetrieben beschränkte sich im Allgemeinen auf Vorkommen, die bisher mehr oder weniger zufällig bekannt geworden waren. Aufgrund des auf dem Weltmarkt herrschenden Überangebots stehen die Weltmarktpreise für Schwerspat seit Jahren unter Druck. Der als Gangmineral untertägig abzubauende Schwerspat ist in der Region unter den weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen derzeit nicht wirtschaftlich gewinnbar. Deshalb werden auch diese bisherigen Vorbehaltsgebiete in der Region mit der Fortschreibung gestrichen. Schon bisher ist die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Braunkohle zur Sicherung der Vorkommen im Raum Alzenau/Kahl a. Main wird vom Regionalen Planungsverband abgelehnt worden. Obwohl die Braunkohlenvorräte als Energiereserven längerfristig bedeutsam sind, kann einem möglichen Abbau aus der Sicht der Regionalplanung aufgrund der erheblichen ökologischen und wasserwirtschaftlichen Auswirkungen nicht zugestimmt werden.

Zu 2.1.3 Mit dem Abbau der Lagerstätten sind meist zwangsläufig empfindliche Eingriffe in das Gesamtgefüge der Landschaft verbunden. Besonders betroffen sind vor allem der Grundwasserhaushalt durch Grundwasserverunreinigungen und Grundwasserabsenkungen sowie die Landschaftsstruktur durch visuelle Beeinträchtigungen. Zug um Zug mit dem Abbau sollen deshalb auch Rekultivierungs- und Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt werden, die auf die spätere Nutzung abgestellt werden sollen.

Insbesondere beim Sand- und Kiesabbau kann die Fischereiwirtschaft eine sinnvolle Nachnutzung sein. Um vorhandene Strukturdefizite der Bundeswasserstraße Main auszugleichen, ist die fischereiliche Bewirtschaftung deshalb im Rahmen der Folgefunktion „Biotopentwicklung“ möglichst zu integrieren. Soweit Folgefunktionen für Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden, weil sie sich mit „Natura 2000“-Gebieten überlagern, muss sich die Folgefunktion am Schutzzweck bzw. am Erhaltungsziel dieser Gebiete orientieren.

Zu 2.1.3.1 Ohne einer notwendigen Detailplanung in Landschafts- bzw. Gestaltungsplänen vorgreifen zu wollen, werden für die Vorranggebiete aller Bodenschätze schwerpunktmäßig Folgefunktionen festgelegt. Bei der Rekultivierung sollen auch die jeweils zuständigen Fachbehörden beteiligt werden, damit bereits bei der Auswahl und Einbringung von Füllmaterial eine funktionsgerechte spätere Nutzung sichergestellt wird. Die für das Vorranggebiet SD/KS2 „Westlich Schönbusch“ neben der „Biotopentwicklung“ festgelegte Folgefunktion „Erholung“ darf keine der benachbarten Freizeinutzung Sonneck vergleichbare Nutzung werden. Vielmehr soll sie beitragen zu den Aspekten Denkmalpflege, Naturbelassenheit und Grünzugvernetzung.

Gleichfalls werden neben der Festlegung einer Folgefunktion für Vorranggebiete auch für einige Vorbehaltsgebiete solche Festlegungen getroffen. Weil durch diese Vorbehaltsgebiete andere bedeutsame Belange überlagert werden, soll mit der Festlegung einer geeigneten Folgefunktion die Funktionsfähigkeit des anderen Belangs unterstützt und erhalten werden. Der zugrundeliegende Sachverhalt ist zuvor bei der Begründung zu den Zielen für die unterschiedlichen Bodenschätze jeweils einzeln dargelegt.